

8.7.X. 1916

Neuregelung der Malz- und Gerstenkontingente.

Berlin, 7. Oktbr. (B. V.) Die Gerste aus dem Erntejahr 1916 ist eingebracht und kommt bereits zur Verteilung. Dies machte eine Neuregelung der Malz- und Gerstenkontingente dringend erforderlich, die nunmehr durch eine Verordnung des Bundesrats über Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien, sowie den Malzhandel vom 7. Oktober erfolgt ist.

Durch diese Verordnungen verkünden die Verordnungen vom 15. Februar 1915, sowie 31. Januar 1916 ihre Gültigkeit. Die neue Verordnung schließt sich in den Grundzügen der alten an. So ist das Malzkontingent wie bisher aus Zweckmäßigkeitsgründen auf 48 vom Hundert belassen worden. Ob jedoch die volle Belassung der Kontingente bei den sonstigen starken Anforderungen an die diesjährige Gerstenernte tatsächlich in voller Höhe erfolgen kann, wird von dem endgültigen Ergebnis der Ernte, sowie von den Anforderungen der Seeresverwaltung abhängen. In § 3 der neuen Verordnung wird festgestellt, daß die Verwendung der in einem Kalendervierteljahr nicht verwendeten Malzmengen nachträglich in den folgenden Vierteljahren des Kontingentjahres (also bis zum 30. September jedes Jahres) zulässig ist. Ferner soll zugunsten der besonders schwierigen Ueberleitung des Betriebes der Bierbrauereien in das neue Kontingentjahr die Verwendung der im letzten Vierteljahr des alten Kontingentjahres eriparten Malzmengen im ersten Vierteljahr des neuen Kontingentjahres noch gestattet sein. Die Uebertragbarkeit der Malzkontingente ist im wesentlichen wie bisher geregelt worden, jedoch mit der Beschränkung, daß die Uebertragung nur zum Zwecke der Verwendung im eigenen Betrieb der erwerbenden Brauereien zulässig sein soll. Dadurch soll vermieden werden, daß Brauereien Malzkontingente nur zu dem Zweck erwerben, um sie alsbald mit Gewinn weiter veräußern zu können. Bei der Uebertragung der Malzkontingente sind die Kontingentsvermittlungsstellen berechtigt, die Bedingungen, unter denen die Uebertragung zu erfolgen hat, festzusetzen. Hierdurch sollen die Vermittlungsstellen in die Lage versetzt werden, einen maßgeblichen Einfluß auf die Preisgestaltung zu gewinnen. Um eine Benachteiligung der kleinen Brauereien, die gegenwärtig häufig nicht in der Lage sind, ihre bisherigen Abnehmer mit Bier zu beliefern, nach Möglichkeit auszuschalten, sieht die Verordnung fernerhin vor, daß zwischen den Bierbrauereien und Dritten Verträge zur Lieferung oder zum Bezuge von Bier nicht vor dem 15. August jedes Jahres und nur für die Dauer des nächstfolgenden Kontingentjahres abgeschlossen werden dürfen. Bereits vor Inkrafttreten der Verordnung, aber nach dem 15. Februar 1915 abgeschlossene Verträge dieser Art sind insoweit hinfällig, als sie eine Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezuge von Bier über den 1. Oktober 1917 hinaus vorsehen.